

Beitragsordnung für die in Trägerschaft befindliche Kindertagesstätte „Kita Kinderland“ des Vereins Evangelisch-Freikirchliche Kindertagesstätte Elstal e.V. (KITA – Beitragsordnung)

Fassung vom August 2020

§ 1 Präambel

Auf den nachfolgend genannten gesetzlichen Grundlagen hat der Verein Evangelisch-Freikirchliche Kindertagesstätte Elstal e.V. diese Kostenbeitragsordnung beschlossen:

- § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG) vom 10.06.1992 (GVBl. I/04, Nr. 16, S. 178); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01. April 2019 (GVBl. I/19 Nr. 8),
- Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 07.12.2001 (GVBl. I S.54; ABl.MBJS S.425).
- §§ 90 Abs. 1, 97 a Achten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) vom 14.12.2006 (BGBl. I/06, S. 3134); neugefasst durch Bek. v. 11.9.2012 (BGBl. I/12, S. 2022; Zuletzt geändert durch Art. 8 G v. 30.11.2019 I 1948)

§ 2 Geltungsbereich

(1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte in Trägerschaft des Evangelisch-Freikirchliche Kindertagesstätte Elstal e.V. werden Kostenbeiträge entsprechend § 17 KitaG des Landes Brandenburg nach Maßgabe dieser Kostenbeitragsordnung erhoben. Kindertagesstätten sind Kinderkrippen, Kindergärten und Horte sowie gemischte und kombinierte Einrichtungen.

(2) Für die Versorgung der Kinder mit Mittagessen in Kindertagesstätten haben die Kostenbeitragspflichtigen einen Zuschuss zu zahlen. Die Regelung zur Erhebung des Essengeldes ist in dieser Kostenordnung enthalten.

§ 3 Aufnahme von Kindern

(1) Die Kindertagesstätten des Evangelisch-Freikirchliche Kindertagesstätte Elstal e.V. stehen grundsätzlich allen Kindern des Landkreises Havelland offen, die einen Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung gemäß § 1 des KitaG des Landes Brandenburg haben. Vorrang bei der Aufnahme genießen die Kinder der Wohnortgemeinde Wustermark – Ortsteil Elstal.

(2) Soweit ausreichend freie Plätze vorhanden sind, können bei Vorliegen des Rechtsanspruches auch Kinder aus anderen Gemeinden des Landes Brandenburg aufgenommen werden.

(3) Vor Aufnahme eines Kindes aus einer anderen Gemeinde muss der Gemeinde Wustermark von der zuständigen Wohnortgemeinde eine Bestätigung des bedingten Rechtsanspruches sowie eine Bestätigung der Kostenübernahme vorgelegt werden.

Soweit keine Kostenübernahmeerklärung vorgelegt werden kann, haben die Beitragspflichtigen die vollen Kosten für die Betreuung der Kinder in einer Kindertageseinrichtung des Evangelisch-Freikirchliche Kindertagesstätte Elstal e.V. zu entrichten.

(4) Die Aufnahme der Kinder erfolgt bei Vorliegen des Rechtsanspruches als

Kinderkrippenkind	– Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres
Kindergartenkind	– Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt

(5) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in der „Kita Kinderland“ ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen dem Evangelisch-Freikirchliche Kindertagesstätte Elstal e.V. und den Personensorgeberechtigten des Kindes.

§ 4 Betreuungszeiten

(1) Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung haben Anspruch auf eine Mindestbetreuungszeit von 6 Stunden täglich. In der Kita Kinderland werden Kinder nur mit Vollendung des zweiten Lebensjahres bis zur Einschulung betreut.

(2) Kinder zwischen der Vollendung des zweiten und dritten Lebensjahres haben auf Antrag und unter Vorlage begründeter Nachweise einen Anspruch im Sinne des Punktes 1. Eine Betreuung kann nur erfolgen, wenn ein entsprechender „Bescheid über die Festsetzung des Betreuungsbedarf“ von der zuständigen Behörde vorgelegt wird.

(3) Vertraglich vereinbarte Betreuungszeiten über die Regelung in Punkt 1 hinaus, gelten als längere Betreuungszeiten. Längere Betreuungszeiten können nur vereinbart werden, wenn ein entsprechender „Bescheid über die Festsetzung des Betreuungsbedarf“ von der zuständigen Behörde vorgelegt wird.

§ 5 Kostenbeitragspflichtige

Kostenbeitragspflichtig ist derjenige, auf dessen Veranlassung das Kind eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt, insbesondere personensorgeberechtigte Elternteile oder sonstige zur Fürsorge berechnigte Personen (im nachfolgenden Kostenbeitragspflichtiger genannt). Mehrere Kostenbeitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung der Kostenbeitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kita. Erfolgt die Aufnahme vor dem 15. eines Monats, wird der volle Kostenbeitrag erhoben. Erfolgt die Aufnahme ab dem 15. eines Monats, wird der hälftige Beitrag fällig.

(2) Die Verpflichtung zur Zahlung des festgesetzten Kostenbeitrages gilt ungeachtet der tatsächlichen Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes.

§ 7 Erhebung des Kostenbeitrags

(1) Gemäß § 17 Abs. 1 KitaG haben die Personensorgeberechtigten Beiträge zu den Betriebskosten der Kindertagesstätte (Kostenbeiträge) sowie einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (Essengeld) zu entrichten.

(2) Für das Mittagessen ist ein Zuschuss in Höhe von zurzeit 1,80 € (Stand 01.08.2020) pro Mahlzeit zu entrichten. Abgerechnet werden die für das Kind angemeldeten Mahlzeiten.

(3) Die Kostenbeiträge werden für 11 Monate erhoben. Als Ausgleich für Ausfallzeiten in der Betreuung (z.B. Krankheit, Urlaub, Schließtage der Einrichtung) ist der Monat Juli beitragsfrei. Das Essengeld wird entsprechend der tatsächlichen Teilnahme am Mittagessen abgerechnet.

(4) Soweit gesetzlich eine Kostenbeitragsbefreiung geregelt ist, werden keine Kostenbeiträge erhoben (z.B. Kinder im Jahr vor der Einschulung). Der Zuschuss für die Versorgung mit Mittagessen bleibt davon unberührt. Das Kita-Jahr beginnt jeweils am 01.08. eines Jahres.

(5) Für alle Änderungen, die eine Erhöhung/Minderung der Kostenbeiträge zur Folge haben, erfolgt die Neuberechnung des Kostenbeitrages frühestens ab dem Ersten des Folgemonats (Veränderungen des Betreuungsumfanges, Wechsel der Altersgruppe, Einkommensänderungen und Änderung der familiären Situation).

(6) In der Eingewöhnungsphase, die in der Regel 10 Werktage dauert, wird eine Betreuungszeit von täglich 6 Stunden für die Berechnung der Kostenbeiträge zugrunde gelegt, ungeachtet der tatsächlich in Anspruch genommenen Betreuungszeit. In Verbindung mit § 5 Absatz 1 dieser Kostenbeitragsordnung wird somit ein hälftiger Monatsbeitrag für die Eingewöhnung erhoben. Erfolgte die Aufnahme des Kindes zum Ersten des Monats, wird die zweite Hälfte des Kostenbeitrages nach der vereinbarten Regelbetreuungszeit bemessen.

(7) Wird die vereinbarte Betreuungszeit erheblich oder wiederholt überschritten und muss deshalb die Öffnungszeit der Kindertagesstätte verlängert werden, wird von den Kostenbeitragspflichtigen ein Beitrag in Höhe von 25,00 Euro je angefangener Stunde erhoben. Wird die vereinbarte Betreuungszeit innerhalb der Öffnungszeit erheblich oder wiederholt überschritten, wird von den Kostenbeitragspflichtigen je angefangene Stunde ein zusätzlicher Beitrag von 10,00 Euro erhoben. Der Beitrag wird jeweils in einer gesonderten Rechnung festgelegt.

(8) Die Kostenbeitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.

§ 8 Fälligkeit des Kostenbeitrags

(1) Die Kostenbeiträge sind zum 1. eines Monats und das Essengeld zum 15. des Folgemonats fällig.

(2) Die Zahlung der Kostenbeiträge erfolgt in der Regel bargeldlos durch jederzeit widerrufliches Lastschriftverfahren oder durch Überweisung mit Angabe des individuellen Zahlungsgrundes. Die Zahlung des Essengeldes erfolgt ausschließlich durch Lastschriftverfahren.

§ 9 Maßstab für den Kostenbeitrag

(1) Die Höhe des Kostenbeitrags bemisst sich nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder der Familie des zu betreuenden Kindes, dem Alter des Kindes, der vereinbarten Betreuungszeit und nach dem Einkommen des unter § 11 Abs. 1-3 genannten Personenkreis.

(2) Als unterhaltsberechtigte Kinder werden alle Kinder berücksichtigt, für die die Personensorgeberechtigten Kindergeld beziehen oder für die ein Kinderfreibetrag nach dem EStG in Anspruch genommen wird oder für die ein gesetzlicher Unterhalt geleistet wird, auch wenn sie nicht im gemeinsamen Haushalt leben. Entsprechende Nachweise sind einzureichen.

(3) Leben Kinder in einem Wechselmodell (annähernd gleiche Zeiteile der Betreuung durch beide Elternteile), so sind die personensorgeberechtigten Elternteile unabhängig voneinander nach deren familiärer Situation und wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen. Der Beitrag wird je Elternteil anteilig berechnet.

§ 10 Höhe der Kostenbeiträge

(1) Die monatliche Höhe des Kostenbeitrags ergibt sich aus den Anlagen 1 bis 3, die Bestandteile dieser Kostenbeitragsordnung sind.

(2) Für Kinder, die Hilfen nach § 33 oder §34 SGB VIII (Pflegekindschaft, Heimunterbringung) in Anspruch nehmen, werden Beiträge in Höhe des Durchschnitts der Kostenbeiträge des Trägers erhoben (Einkommensstufe bis 42.000 € siehe Anlagen 1 bis 2). Pflegeeltern haben gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen Erstattungsanspruch.

(3) Personensorgeberechtigte, die aufgrund ihrer wirtschaftlichen Situation die Kostenbeiträge nicht leisten können, haben die Möglichkeit beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis Havelland) eine Übernahme/Teilübernahme gemäß § 90 SGB VIII wegen Unzumutbarkeit zu beantragen.

(4) Ein Zuschuss zum Mittagessen in Schule oder Kindertageseinrichtung kann nach § 34 SGB XII beim zuständigen Sozialhilfeträger (Sozialamt oder Jobcenter) gestellt werden.

§ 11 Einkommen / Berechnung der Kostenbeiträge

(1) Maßgeblich für die Festsetzung des Kostenbeitrags ist das Jahres-Nettoeinkommen der Personensorgeberechtigten.

(2) Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie leibliche Eltern bzw. Adoptiveltern des Kindes sind.

(3) Lebt das Kind ausschließlich bei einem Elternteil und zahlt der andere Elternteil Unterhalt, so wird das Einkommen des betreuenden Elternteils einschließlich der Unterhaltsleistungen des anderen Elternteils zugrunde gelegt. Wird statt des Unterhalts Unterhaltsvorschuss gezahlt, wird dieser angerechnet.

(4) Ab dem 01.08.2019 wird eine Befreiung von den Kostenbeiträgen gewährt, wenn und solange die unter Absatz 1 – 3 genannten Verpflichteten oder das Kind nachweislich eine der folgenden Leistungen beziehen:

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II,
- Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII,
- Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes,
- Kinderzuschlag gemäß § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes oder
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz

(5) Bei der Erhebung der Kostenbeiträge ist das zu berücksichtigende Einkommen nach Maßgabe der folgenden Absätze zu ermitteln:

5.1 Das anrechnungsfähige Jahreseinkommen ist das gesetzliche Nettoeinkommen aus dem vorangegangenen Kalenderjahr. In den Fällen, in denen eine Einkommensveränderung um mehr als 10 v. H. wahrscheinlich ist, wird das Einkommen des aktuellen Kalenderjahres auf der Basis vorliegender Einkommensnachweise ermittelt und der Bemessung des Kostenbeitrages zugrunde gelegt.

5.2 Einkommen ist die Summe der regelmäßigen und einmaligen positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Einkommen ist danach:

- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit: einschließlich Einmalzahlungen (Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, Sonderzahlungen)
- bei selbständiger Arbeit, bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft und aus Gewerbebetrieb: Gewinn,
- Einkünfte aus Kapitalvermögen,
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
- sonstige Einkünfte bzw. Einnahmen im Sinne des § 22 EStG.

Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Beitragspflichtigen. Zu den sonstigen Einnahmen gehören z.B.:

- wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen, Renten (einschließlich Halbwaisenrenten), Unterhaltsleistungen den unter § 11 Abs. 1-3 genannten Personenkreis und das betroffene Kind
- Einnahmen nach dem SGB III – Arbeitsförderung z. B. Überbrückungsgeld, Arbeitslosengeld I, Unterhaltsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Wintergeld, Winterausfallgeld, Konkursausfallgeld;
- sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen, z. B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Verletztengeld, Leistungen nach dem Wehrgesetz, Unterhaltsvorschuss
- Elterngeld nach dem BEEG ab einer Höhe von über 300,00 € pro Kind und Monat;
- Elterngeld ab einer Höhe von über 150,00 € pro Kind und Monat in Fällen des § 6 Satz 2 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (Verdopplung des Auszahlungszeitraumes bei Halbierung der Auszahlungssumme);

Zu den sonstigen Einnahmen gehören nicht:

- Kindergeld,
- Pflegegeld,
- Unterhalt oder Renten für Geschwisterkinder,
- Bildungskredite,
- Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz,
- Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz,
- Leistungen nach dem SGB VIII, SGB XII
- Ausbildungsgeld nach § 122 SGB III
- Eigenheimzulage und Baukindergeld
- Sitzungsgelder für Abgeordnete und Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten,
- Sachbezüge des Arbeitnehmers sowie
- Spesen

Erhält eine leistungsberechtigte Person aus einer Tätigkeit Bezüge oder Einnahmen, die nach § 3 Nummer 12, 26, 26a oder Nummer 26b des Einkommensteuergesetzes steuerfrei sind, ist ein Betrag von bis zu 200 Euro monatlich nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

5.3 Von dem nach Absatz 5.2 ermittelten Einkommen sind sämtliche im Einzelnen nachgewiesenen Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung, Lohn- bzw. Einkommensteuer, Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag und Werbungskosten abzuziehen. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind, sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 EStG, soweit sie den Mindesteigenbetrag nach § 86 EStG nicht überschreiten, werden ebenfalls vom Einkommen abgesetzt. Als Werbungskosten wird der im Einkommensteuergesetz geregelte Pauschbetrag abgezogen, sofern nicht höhere Werbungskosten nachgewiesen werden.

Bei nicht Sozialversicherungspflichtigen (z.B. Selbstständige, Beamte) werden Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung sowie Altersvorsorgebeiträge in angemessener Höhe abgezogen. Die Beiträge gelten als angemessen, wenn sie der Höhe nach den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen entsprechen.

5.4 Gesetzliche Unterhaltszahlungen an außerhalb des Haushalts lebende Kinder werden nicht vom Einkommen abgesetzt. Die Berücksichtigung erfolgt durch die Umsetzung von § 8 Abs. 2 (Staffelung der Kostenbeiträge nach unterhaltsberechtigten Kindern einer Familie).

§ 12 Mitwirkungspflichten

(1) Die Kostenbeitragspflichtigen sind zur Mitwirkung verpflichtet. Sie haben die zum Zwecke der Einkommensermittlung erforderlichen Angaben zu machen und durch Vorlage entsprechender Unterlagen nachzuweisen, insbesondere durch Jahresverdienstbescheinigungen, Einkommenssteuerbescheide, Bewilligungs- oder Vorauszahlungsbescheide.

Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit sind dem Einkommensteuerbescheid oder einer Gewinn- und Verlustrechnung zu entnehmen. Liegt noch kein geeigneter Nachweis vor, ist von einer Einkommenselbsteinschätzung (Gewinn) auszugehen und ein vorläufiger Kostenbeitrag festzulegen. Für die Erhebung des Elternbeitrages wird ein anrechenbares monatliches Einkommen von mindestens 1.000,00 € unterstellt. Der Einkommensteuerbescheid ist nachzureichen.

(2) Sofern die Kostenbeitragspflichtigen keinen Einkommensnachweis erbringen möchten bzw. kein Nachweis der Einkommensverhältnisse erfolgt, werden sie mit dem jeweiligen Höchstbetrag des Kostenbeitrages eingestuft. Der jeweilige Höchstbetrag gilt so lange, bis die Kostenbeitragspflichtigen den Nachweis über ein geringeres Einkommen erbracht haben – Abs. 1 Satz 4 bleibt davon unberührt. Sobald alle Nachweise vorliegen, erfolgt eine Korrekturberechnung, maximal ein Jahr rückwirkend.

(3) Auf Antrag der Kostenbeitragspflichtigen kann eine Neuberechnung des Kostenbeitrages erfolgen. Eine Minderung der Beiträge kann frühestens ab dem der Antragstellung folgenden Monat festgesetzt werden.

(4) Die Kostenbeitragspflichtigen sind verpflichtet, alle Änderungen, die zu einer Änderung des Kostenbeitrags führen unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, so ist der Träger berechtigt, Kostenbeiträge auch rückwirkend neu festzusetzen. Eine Erhöhung der Beiträge wird mit dem Ersten des Folgemonats wirksam, ab dem die Voraussetzungen vorliegen.

§ 13 Besucher- oder Gastkinder

(1) Besucherkinder sind Kinder, die aufgrund einer Kooperationsvereinbarung mit einer anderen Kindertagesstätte oder Tagespflegestelle oder auch in Vertretung während Schließzeit/Krankheit/Urlaub betreut werden. Für Besucherkinder wird kein zusätzlicher Beitrag erhoben.

(2) Gastkinder sind Kinder, die keinen regulären Betreuungsvertrag mit dem Evangelisch-Freikirchliche Kindertagesstätte Elstal e.V haben und für die keine Zuschüsse von der zuständigen Kommune und dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gezahlt werden. Es handelt sich um eine zeitweilige Unterbringung von Kindern in der Kindertagesstätte. Dafür ist ein Tagessatz entsprechend der Anlage 3 zu

entrichten. Dieser wurde auf der Grundlage eines mittleren Einkommens bei Zugrundelegung von durchschnittlich 21 Werktagen ermittelt (Einkommensstufe bis 42.000 € siehe Anlagen 1 bis 3).

(3) Für Gastkinder ist ein Zuschuss zum Mittagessen in Höhe von 1,76 Euro pro Betreuungstag zu zahlen.

§ 14 Auskunftspflicht und Datenschutz

(1) Zur Berechnung der Kostenbeiträge werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Anmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Daten der Kostenbeitragspflichtigen, der personensorgeberechtigten Elternteile oder des personensorgeberechtigten Elternteils, bei dem das Kind lebt, erhoben.

(2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Leistungsverpflichteten ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben zur Festsetzung und Erhebung der Kostenbeiträge erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind.

(3) Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das Zweite Kapitel des SGB X (Schutz der Sozialdaten) und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen.

§ 15 Inkrafttreten

(1) Diese Kostenbeitragsordnung tritt zum 01.08.2020 in Kraft. Die Kostenbeitragsordnung vom 17.12.2018 tritt außer Kraft.

(2) Die Kostenbeiträge werden stets auf volle Eurobeträge kaufmännisch gerundet.

(3) Die dieser Satzung/Kostenbeitragsordnung beigefügten Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung.

Anlage 1 - Kostenbeiträge zur Betreuung von Krippenkindern

Anlage 2 - Kostenbeiträge zur Betreuung von Kindergartenkindern

Anlage 3 - Tagessätze für die Betreuung von Gastkindern

Evangelisch-Freikirchliche Kindertagesstätte Elstal e.V.
gez. der Vorstand

Das Einvernehmen über die Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge gem. § 17 Abs. 3 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg wurde vom örtlichen Träger der Jugendhilfe mit Schreiben vom 06.08.2020 erteilt.

**Anlage 1 zur Beitragsordnung für die in Trägerschaft befindliche Kindertagesstätte „Kita Kinderland“ des Vereins
Evangelisch-Freikirchliche Kindertagesstätte Elstal e.V.**

Betragstabelle Krippe (bis einschl. 2 Jahre)

Jahreseinkommen		Mindestbetreuung bis 6h je Kind			Betreuung mehr als 6h je Kind			Betreuung mehr als 8h je Kind		
		1-Kind-Familie	2-Kind-Familie	mehr als 2 Kinder	1-Kind-Familie	2-Kind-Familie	mehr als 2 Kinder	1-Kind-Familie	2-Kind-Familie	mehr als 2 Kinder
bis *	20.000,00 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
bis	22.000,00 €	29,00 €	24,00 €	18,00 €	36,00 €	29,00 €	22,00 €	42,00 €	27,00 €	22,00 €
bis	24.000,00 €	37,00 €	30,00 €	23,00 €	54,00 €	44,00 €	33,00 €	71,00 €	57,00 €	41,00 €
bis	26.000,00 €	46,00 €	37,00 €	28,00 €	65,00 €	52,00 €	39,00 €	83,00 €	67,00 €	50,00 €
bis	28.000,00 €	56,00 €	45,00 €	34,00 €	76,00 €	61,00 €	46,00 €	96,00 €	77,00 €	58,00 €
bis	30.000,00 €	67,00 €	53,00 €	40,00 €	88,00 €	70,00 €	53,00 €	109,00 €	88,00 €	66,00 €
bis	32.000,00 €	78,00 €	63,00 €	47,00 €	101,00 €	81,00 €	61,00 €	124,00 €	99,00 €	74,00 €
bis	34.000,00 €	91,00 €	73,00 €	55,00 €	115,00 €	92,00 €	69,00 €	139,00 €	111,00 €	84,00 €
bis	36.000,00 €	104,00 €	84,00 €	63,00 €	130,00 €	104,00 €	78,00 €	155,00 €	124,00 €	93,00 €
bis	38.000,00 €	119,00 €	95,00 €	71,00 €	146,00 €	117,00 €	88,00 €	172,00 €	138,00 €	104,00 €
bis	40.000,00 €	134,00 €	107,00 €	80,00 €	162,00 €	130,00 €	98,00 €	190,00 €	152,00 €	114,00 €
bis	42.000,00 €	150,00 €	120,00 €	90,00 €	180,00 €	144,00 €	108,00 €	209,00 €	168,00 €	126,00 €
bis	44.000,00 €	167,00 €	134,00 €	100,00 €	198,00 €	159,00 €	119,00 €	229,00 €	184,00 €	138,00 €
bis	46.000,00 €	185,00 €	148,00 €	111,00 €	217,00 €	174,00 €	131,00 €	250,00 €	200,00 €	150,00 €
bis	48.000,00 €	204,00 €	163,00 €	122,00 €	238,00 €	190,00 €	143,00 €	272,00 €	217,00 €	163,00 €
bis	50.000,00 €	223,00 €	179,00 €	134,00 €	259,00 €	207,00 €	155,00 €	294,00 €	235,00 €	177,00 €
bis	52.000,00 €	244,00 €	195,00 €	147,00 €	281,00 €	225,00 €	169,00 €	318,00 €	254,00 €	191,00 €
bis	54.000,00 €	266,00 €	213,00 €	160,00 €	304,00 €	243,00 €	182,00 €	342,00 €	274,00 €	205,00 €
bis	56.000,00 €	288,00 €	230,00 €	173,00 €	328,00 €	262,00 €	197,00 €	367,00 €	294,00 €	221,00 €
bis	58.000,00 €	311,00 €	249,00 €	187,00 €	352,00 €	282,00 €	212,00 €	393,00 €	315,00 €	236,00 €
bis	60.000,00 €	335,00 €	268,00 €	201,00 €	378,00 €	302,00 €	227,00 €	420,00 €	336,00 €	252,00 €
über	60.000,00 €	346,00 €	277,00 €	208,00 €	389,00 €	312,00 €	234,00 €	432,00 €	346,00 €	260,00 €

* bis 20.000,00 € bzw. Leistungsempfänger nach § 11 (4)

Ab dem 4. unterhaltsberechtigten Kind verringert sich der monatliche Kostenbeitrag um 20 % je unterhaltsberechtigtes Kind ausgehend vom Beitrag einer 3-Kind-Familie bis zur Beitragsfreiheit

**Anlage 2 zur Beitragsordnung für die in Trägerschaft befindliche Kindertagesstätte „Kita Kinderland“ des Vereins
Evangelisch-Freikirchliche Kindertagesstätte Elstal e.V.**

Betragstabelle Kindergarten (ab 3 Jahre)

Jahreseinkommen		Mindestbetreuung bis 6h je Kind			Betreuung mehr als 6h je Kind			Betreuung mehr als 8h je Kind		
		1-Kind-Familie	2-Kind-Familie	mehr als 2 Kinder	1-Kind-Familie	2-Kind-Familie	mehr als 2 Kinder	1-Kind-Familie	2-Kind-Familie	mehr als 2 Kinder
bis *	20.000,00 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
bis	22.000,00 €	26,00 €	21,00 €	16,00 €	34,00 €	27,00 €	20,00 €	41,00 €	27,00 €	22,00 €
bis	24.000,00 €	30,00 €	24,00 €	18,00 €	38,00 €	31,00 €	23,00 €	46,00 €	37,00 €	28,00 €
bis	26.000,00 €	35,00 €	28,00 €	21,00 €	43,00 €	35,00 €	26,00 €	52,00 €	42,00 €	31,00 €
bis	28.000,00 €	39,00 €	31,00 €	24,00 €	48,00 €	39,00 €	29,00 €	58,00 €	46,00 €	35,00 €
bis	30.000,00 €	44,00 €	35,00 €	27,00 €	54,00 €	43,00 €	33,00 €	64,00 €	51,00 €	39,00 €
bis	32.000,00 €	49,00 €	39,00 €	30,00 €	60,00 €	48,00 €	36,00 €	70,00 €	56,00 €	42,00 €
bis	34.000,00 €	55,00 €	44,00 €	33,00 €	66,00 €	53,00 €	40,00 €	77,00 €	62,00 €	47,00 €
bis	36.000,00 €	60,00 €	48,00 €	36,00 €	72,00 €	58,00 €	44,00 €	84,00 €	68,00 €	51,00 €
bis	38.000,00 €	66,00 €	53,00 €	40,00 €	79,00 €	63,00 €	48,00 €	92,00 €	73,00 €	55,00 €
bis	40.000,00 €	72,00 €	58,00 €	44,00 €	86,00 €	69,00 €	52,00 €	99,00 €	79,00 €	60,00 €
bis	42.000,00 €	79,00 €	63,00 €	48,00 €	93,00 €	75,00 €	56,00 €	107,00 €	86,00 €	64,00 €
bis	44.000,00 €	86,00 €	69,00 €	52,00 €	101,00 €	81,00 €	61,00 €	115,00 €	92,00 €	69,00 €
bis	46.000,00 €	93,00 €	74,00 €	56,00 €	108,00 €	87,00 €	65,00 €	124,00 €	99,00 €	74,00 €
bis	48.000,00 €	100,00 €	80,00 €	60,00 €	116,00 €	93,00 €	70,00 €	132,00 €	106,00 €	80,00 €
bis	50.000,00 €	108,00 €	86,00 €	65,00 €	125,00 €	100,00 €	75,00 €	141,00 €	113,00 €	85,00 €
bis	52.000,00 €	116,00 €	93,00 €	70,00 €	133,00 €	107,00 €	80,00 €	151,00 €	121,00 €	91,00 €
bis	54.000,00 €	124,00 €	99,00 €	75,00 €	142,00 €	114,00 €	85,00 €	160,00 €	128,00 €	96,00 €
bis	56.000,00 €	133,00 €	106,00 €	80,00 €	151,00 €	121,00 €	91,00 €	170,00 €	136,00 €	102,00 €
bis	58.000,00 €	141,00 €	113,00 €	85,00 €	161,00 €	129,00 €	97,00 €	180,00 €	144,00 €	108,00 €
bis	60.000,00 €	150,00 €	120,00 €	90,00 €	170,00 €	136,00 €	102,00 €	190,00 €	152,00 €	114,00 €
über	60.000,00 €	157,00 €	126,00 €	95,00 €	177,00 €	142,00 €	106,00 €	196,00 €	157,00 €	118,00 €

* bis 20.000,00 € bzw. Leistungsempfänger nach § 11 (4)

Ab dem 4. unterhaltsberechtigten Kind verringert sich der monatliche Kostenbeitrag um 20 % je unterhaltsberechtigtes Kind ausgehend vom Beitrag einer 3-Kind-Familie bis zur Beitragsfreiheit

**Anlage 3 zur Beitragsordnung für die in Trägerschaft befindliche Kindertagesstätte
„Kita Kinderland“ des Vereins
Evangelisch-Freikirchliche Kindertagesstätte Elstal e.V.**

Tagessatz für die Betreuung von Gastkindern

Folgender Tagessatz ist zu entrichten:

- für Kinder im Krippenalter bis 6 Stunden 7 €,
- für Kinder im Krippenalter über 6 Stunden 10 €,
- für Kinder im Kindergartenalter bis 6 Stunden 4 €,
- für Kinder im Kindergartenalter über 6 Stunden 5 €,